

10829 Berlin, 29. Januar 2008

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-371

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 41-1.56.2-19/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.273-3492

Antragsteller:

Odenwald Faserplattenwerk GmbH
Dr.-Freundt-Straße 3
63916 Amorbach

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig beschichtete und einseitig kaschierte Mineralwolleplatten
"OWALux 64/8" und
"OWAcousticClean 64/18"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten Mineralwolleplatte (Rohplatte) "OWA MFP" und daraus hergestellten, beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralwolleplatten aus Mineralfasern, organischem Bindemittel und anorganischem Füllstoff, "OWALux 64/8" und OWAcousticClean 64/18" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s3,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse A2-s3,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".)

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten und in verschiedenen Dessins hergestellten Mineralwolleplatten dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich verwendet werden. Sie dürfen mit Mineralfaserdämmstoff mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1,d0 und einer Mindestrohddichte von $\geq 50 \pm 20 \text{ kg/m}^3$ hinterlegt werden. Sie dürfen auch als Wandbeplankung ohne Verklebung auf Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1,d0 mit einer Rohddichte von $\geq 870 \pm 50 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 6 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.
- 1.2.2 Die Verwendung der beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.
- 1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die unbeschichtete Mineralwolleplatte des Typs "OWA MFP" muss aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen. Die unbeschichtete Mineralwolleplatte darf beidseitig mit einem Primer mit einer Nassauftragsmenge von 600 g/m^2 bis 800 g/m^2 grundiert werden und sichtseitig mit einer PVC/Aluminiumfolie, die mit einem Dispersionskleber auf die vorbeschichtete Mineralwolleplatte werksseitig aufgeklebt wird, versehen werden. Die unbeschichtete Mineralwolleplatte des Typs "OWA MFP" und die beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten müssen eine Rohddichte von minimal 280 kg/m^3 und maximal 420 kg/m^3 sowie eine Dicke von minimal 15 mm und maximal 20 mm aufweisen.



- 1 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

2.1.2 Die unbeschichtete sowie die beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten müssen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A2-s3,d0 nach DIN EN 13501-1, (die Klasse A2-s3,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar"), erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der unbeschichteten sowie der beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unbeschichteten sowie der beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die unbeschichtete sowie die beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Mineralwolleplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.273-3492
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s3,d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar")

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

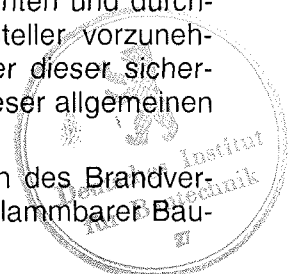
Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Abschnitt 2.1, entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Bau-



stoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

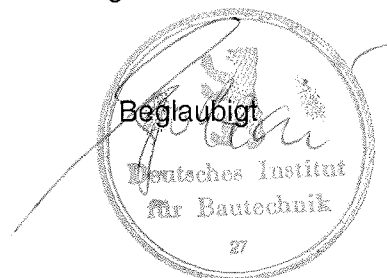
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Die unbeschichtete sowie die beidseitig beschichteten und einseitig kaschierten Mineralwolleplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Proscheck



³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997